



Studiengang	Wirtschaft (postgradual) / HTL
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PW/WH-WPR-P11-071020
Datum	20.10.2007

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

07. November 2007

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	Σ
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 2, Kap. 5.2; SB 3, Kap. 5.1

25 Punkte

a)

V könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß **§ 433 Abs. 2 BGB** haben. Dazu müsste zwischen V und R ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. 3 P.

Ein Kaufvertrag verlangt die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen, bestehend aus **Angebot und Annahme**. Indem R das Bestellformular im Internet mit der Bestellnummer „1310“ und den Angaben „Buch, 69,90 €“ ausgefüllt hat, hat er ein wirksames Angebot abgegeben. Indem V gleich auf die Bestellung geantwortet und die Zusendung des Buches zugesagt hat, liegt eine Annahme im Sinne von § 147 Abs. 2 BGB vor. Folglich ist zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. 3 P.

Fraglich ist, ob R wegen des Internetkaufs ein **Widerrufsrecht** gemäß §§ 312d, 355 BGB hat. Voraussetzung ist hierfür, dass ein sog. Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312b BGB vorliegt. Ein solcher Vertrag muss zwischen einem Unternehmer und Verbraucher geschlossen werden. Jedoch ist R Rechtsanwalt und bestellt das Buch für seine Kanzlei, mithin für seine selbstständige berufliche Tätigkeit. Er ist damit **kein Verbraucher** im Sinne von § 13 BGB. Ein Widerrufsrecht steht ihm nicht zu. 6 P.

Allerdings könnte der Kaufvertrag wegen Anfechtung nichtig sein. Demnach müsste R zunächst einen **Anfechtungsgrund** gehabt haben. Dieser könnte sich aus § 119 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ergeben, indem ihm ein Erklärungsirrtum unterlaufen ist. R hat sich beim Ausfüllen des Bestellscheins verschrieben, indem er statt „1301“ die Bestellnummer „1310“ eingetragen hat. Daher fiel das objektiv Erklärte (Bestellnummer 1310) und des subjektiv Gewollte (Bestellnummer 1301) auseinander, so dass sich der K in einem Erklärungsirrtum befand. 2 P.

R müsste des Weiteren die **Anfechtung** gegenüber V gemäß § 143 Abs.1 BGB **erklärt** haben. Dies ist erfolgt, indem R dem Verlag umgehend mitteilte, dass er sich vertippt habe und daher das gelieferte Buch nicht haben wolle. 2 P.

Dies geschah auch innerhalb der **Anfechtungsfrist** gemäß § 121 Abs. 1 BGB, da er ohne schuldhaftes Verzögern gehandelt hat. 2 P.

Infolge der wirksamen Anfechtung ist der Kaufvertrag zwischen R und V gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig, so dass die gegenseitigen Leistungspflichten entfallen. V hat somit keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB. 1 P.

b)

Die Ersatzpflicht für die Versandkosten könnte sich aus **§ 122 Abs. 1 BGB** ergeben. Demnach hätte K den Schaden zu ersetzen, welcher dem V im Vertrauen auf das Bestehen des Kaufvertrages entstanden ist. Wegen der erfolgreichen Anfechtung durch R hat V die Versandkosten vergeblich ausgegeben. Daher kann er diese von R ersetzt verlangen. 6 P.

Lösung zu Fall 2

SB 6, Kap. 2.4.1, 3.2

25 Punkte

- A könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades gemäß **§ 985 BGB** haben. Dafür müsste A **Eigentümer** des Rades sein. 3 P.
- Durch die Überlassung an B hat er sein Eigentum nicht verloren, da im Rahmen eines Leihvertrages nur eine Pflicht zur Übertragung des Besitzes besteht. 3 P.
- A könnte sein Eigentum verloren haben, indem B es dem C wirksam übereignet haben könnte. Der Erwerb des Eigentums richtet sich nach **§ 929 S. 1 BGB**. Demzufolge müssten sich der Veräußerer und der Erwerber zunächst darüber geeinigt haben, dass das Eigentum der Sache übergehen soll. Eine **Einigung** zwischen B und C liegt vor, da B dem C das Rad angeboten hat und er dieses auch gleich haben wollte. 3 P.
- Des Weiteren müsste die Sache vom Veräußerer an den Erwerber übergeben werden. Auch das ist erfolgt, denn C hat durch **Übergabe** des B den unmittelbaren Besitz am Rad erlangt. 3 P.
- Fraglich ist, ob B zur Übereignung berechtigt war, da er nicht Eigentümer des Rades ist. Er hatte vom wahren Eigentümer A weder die Einwilligung noch die Genehmigung, über das Rad zu verfügen. B war daher **Nichtberechtigter** und konnte nicht gemäß § 929 S. 1 BGB das Rad wirksam übereignen. 3 P.
- C könnte das Rad jedoch gutgläubig von B erworben haben. Der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten richtet sich nach **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 BGB**. Neben der Einigung und Übergabe müsste C zudem gutgläubig gewesen sein. Gemäß § 932 Abs. 2 BGB ist **Gutgläubigkeit** dann zu verneinen, wenn dem C bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen ist, dass B nicht der Eigentümer des Rades war. Eine grobe Fahrlässigkeit dem C aufgrund des günstigen Preises zu unterstellen, da er keine Nachforschungen betrieb, ist aufgrund der näheren Angaben im Sachverhalt nicht möglich (andere Ansicht vertretbar). Zum Zeitpunkt der Einigung und Übergabe ist C mithin gutgläubig gewesen. 6 P.
- Das Rad ist dem A **nicht abhanden gekommen** (§ 935 BGB), da er im Rahmen eines Leihvertrages den unmittelbaren Besitz bewusst auf B übertragen hat. 3 P.
- Im Ergebnis hat C das Rad von B gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB wirksam erworben und ist neuer Eigentümer. A hat daher sein Eigentum verloren und hat keinen Anspruch aus § 985 BGB. 1 P.

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 2, Kap. 2.2

10 Punkte

- Kaufvertrag 2 P.
- Übereignung des Geldes 4 P.
- Übereignung des Brötchens 4 P.

Lösung Aufgabe 2

SB 5, Kap. 4.2.3

10 Punkte

- Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur wirksam, wenn der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat (vgl. § 444 BGB). 4 P.
- In AGB ist ein Haftungsausschluss nur bei gebrauchten Sachen möglich (vgl. § 309 Ziffer 8.b). 3 P.
- Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist ein Ausschluss der Haftung aber generell unwirksam (vgl. § 475 BGB). 3 P.

Lösung Aufgabe 3

SB 5, Kap. 2.3

10 Punkte

- Unmöglichkeit der Leistung, die der Gläubiger zu vertreten hat 5 P.
- Unmöglichkeit der Leistung, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, im Gläubigerverzug 5 P.

Lösung Aufgabe 4

SB 2, Kap. 4.2.3

Punkte

- a) Der Ehegatte ist **Empfangsbote** (2 P.), so dass die Erklärung dem Erklärungsempfänger erst dann zugeht, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen weiter geleitet wurde, so dass er Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. (3 P.) 5 P.
- b) Anders ist es beim Prokuristen, da dieser **Empfangsvertreter** ist (2 P.) und aufgrund seiner Vertretereigenschaft auf die Willenserklärung reagieren konnte. Der Zugang der Willenserklärung liegt bereits bei der Möglichkeit der Kenntniserlangung durch den Empfangsvertreter vor (vgl. § 164 Abs. 3 BGB). (3 P.) 5 P.

Lösung Aufgabe 5

SB 2, Kap. 8; SB 5, Kap. 4.3

10 Punkte

5.1 Der Schuldner soll die Einrede der Verjährung erheben, um von der Zahlungspflicht befreit zu werden (vgl. § 214 BGB). 3 P.

5.2.

- Nacherfüllung, 1 P.
- Rücktritt, 1 P.
- Minderung, 1 P.
- Schadens- oder Aufwendungsersatz. 1 P.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf hat der Nacherfüllungsanspruch zwingend Vorrang. 3 P.

Lösung Aufgabe 6

SB 7, Kap. 4

10 Punkte

Der Prokurist ist eine **betriebsinterne**, unselbstständige Hilfsperson. (2 P.) Die Procura umfasst eine **Vollmachtsstellung**. (3 P.) 5 P.

Der Handelsvertreter ist eine **betriebsexterne** Person und selbstständig Gewerbetreibender (2 P.), der ständig mit **Vermittlungs- oder Abschlussstätigkeiten** betraut ist. (3 P.) 5 P.